

# Geistig – schöpferische Dienstleistungen im Vermessungswesen

## I. Die gesetzliche Grundlage

1. Das Bundesvergabegesetz 2002 (BVerG) kennt als Art der zu erbringenden Leistungen die so genannten „geistig-schöpferische Dienstleistungen“ und junktiziert die Vergabe dieser mit dem Verhandlungsverfahren.
2. In § 20 Z 17 leg. cit. werden geistig-schöpferische Dienstleistungen als solche definiert, *die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- und Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.*
3. Es darf sich hierbei nicht um die Herstellung oder Lieferung einer körperlichen Sache oder die Verrichtung von Arbeiten an einer solchen den wesentlichen Leistungsinhalt handeln ebenso wenig wie das Setzen eines standardisierten Verhaltens. Leistungsinhalt geistig-schöpferischer Dienstleistungen ist vielmehr eine gedanklich konzipierte Tätigkeit.
4. Da die Zuordnung konkreter Tätigkeitsspektren als geistig-schöpferische Dienstleistungen eine ausschließlich fachspezifische und keinesfalls formal-juristische Fragestellung in sich birgt, wird die Zuordnung von zuständigen fach-spezifischen Sachverständigen zu erfolgen haben und nicht von fachfremden Personen. Wir, die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen als Experten auf dem Gebiet der Geodäsie, stimmen überein, dass unsere Tätigkeiten alle Kriterien des § 20 Abs. 17 erfüllen. Sie sind in Ihrem Wesen nach kreative Leistungen, die bei ihrer Realisierung als fertiggestelltes Werk ein Unikat darstellen, das auf den Einzelfall abgestellt ist.

## II. Die konkrete Materie der Geodäten

1. Die Gutachten
    - 1.1. Da in eigener Sache der Eindruck der Befangenheit entsteht, hat die Bundesfachgruppe Vermessungswesen unabhängige und weit über die österreichische Grenze hinaus anerkannte Fachleute aus dem gesamten deutschsprachigen Raum um ihre Stellungnahme ersucht.
-

- 1.2. Für sie alle besteht kein Zweifel, dass es sich bei den von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erbrachten Leistungen stets um geistig-schöpferische Dienstleistungen handelt. Die Herren Universitätsprofessoren Dr. Grün (ETH Zürich), Dr. Kraus (TU Wien) und Dr. Wunderlich (TU München) begründen dies mit der Vielfalt des Fachgebietes, der großen Auswahl differierender Methoden sowie der stetig zunehmenden Komplexität der Problemstellungen.
- 1.3. Professor Dr. Brunner, Präsident der Österreichischen Geodätischen Kommission (beratendes Gremium des Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) hebt insbesondere die Möglichkeit der Lösungsergebnisse durch verschiedene Verfahren hervor, wie sie bei jeder Auftragsabwicklung unter Beachtung der jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen notwendiger Weise zum Tragen kommt (damit sieht er die Konzeptphase stets als Optimierungsphase, die auch bei scheinbaren Routineaufgaben wie Nivellements keinesfalls ihre geistigen Ansprüche verliert). Die Routinetätigkeit ist nur dann effizient, wenn sie das Gesamtkonzept mitträgt. Auch er vertritt die **definitive Meinung, dass die Leistungen der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen grundsätzlich immer geistig-schöpferischer Art sind.**

## Ergebnis

- Leistungen der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind grundsätzlich immer geistig-schöpferischer Art.
- Sie sind in Ihrem Wesen nach kreative Leistungen, die bei ihrer Realisierung als fertiggestelltes Werk ein Unikat darstellen, das auf den Einzelfall adaptiert ist.

Beilagen:      Stellungnahmen der Herren Universitätsprofessoren  
                  Dr. Brunner, TU Graz, Präsident der Geodätischen Kommission  
                  Dr. Grün, ETH Zürich  
                  Dr. Kraus, TU Wien,  
                  Dr. Wunderlich, TU München